OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603325/2/MS

Datum:
Linz, 28. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L G M M, X, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. September 2019, GZ: BHLL/919100045025/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage 16 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 80,00 Euro festgelegt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. September 2019, GZ: BHLL/919100045025/19, wurde über Herrn L G M M (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Uhrzeit: 20.06.2019, 02:13 Uhr
Ort: L, X
Betroffenes Fahrzeug: E-scooter

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof vom 21. Juni 2019 und nimmt die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig mit E-Mail-Eingabe vom 9. Oktober 2019 eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und um außerordentliche Strafmilderung ersucht.
Begründend hat der Beschwerdeführer ausgeführt, er sehe seinen schwerwiegenden Fehler ein, er habe nicht gewusst, dass seine Handlung eine Verwaltungsübertretung darstelle, die verhängte Geldstrafe sei für ihn eine immense Last, da er über kein richtiges Einkommen verfüge, er sei Schüler.

Mit Schreiben und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkt am 20. Juni 2019 einen E-scooter im Bereich L, X. Aufgrund der unsicheren Fahrweise wurde der Beschwerdeführer einer Kontrolle durch Beamte der Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof unterzogen. Aufgrund festgestellter Alkoholisierungsmerkmale (deutlicher Alkoholgeruch, unsicherer Gang und veränderte Sprache) erfolgte eine Aufforderung zum Test mittels Vortestgerät. Dieser ergab einen Wert von 0,66 mg/l. Daraufhin erfolgte eine Aufforderung zur Atemluftmessung mittels Alkomaten. Dieser Test ergab einen Wert von 0,64 mg/l in der ersten Messung und von 0,61 mg/l bei der zweiten Messung.

Der Beschwerdeführer ist Schüler und verfügt über kein Einkommen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die ggst. Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Da der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht bekämpft, sondern sich die Beschwerde einzig gegen die Strafhöhe richtet, ist der objektive Tatbestand als erwiesen anzunehmen. Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (zuletzt VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0027).

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (1. Variante), oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist (2. Variante).
Liegen die genannten Voraussetzungen vor, das heißt, überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung hat die Behörde im Fall des § 20 VStG der Strafbemessung einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart nach unten geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das nach den Kriterien des § 19 auszuüben ist (vgl. VwGH 31.1.1990, Zl. 89/03/0027).

Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH 22.10.1990, Zl. 90/19/0468). Andernfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden. § 99 Abs. 1a StVO sieht eine Mindestgeldstrafe von 1.200 Euro und eine Mindestersatzfreiheitsstrafe von 6 Wochen vor. Eine Anwendung des § 20 VStG ist daher grundsätzlich möglich.

Bei dem am 9. Oktober 2001 geborenen Beschwerdeführer handelte es sich um einen Jugendlichen im Sinne des VStG, da der Beschwerdeführer zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Gemäß § 4 Abs. 3 VStG handelt es sich bei Jugendlichen um Personen zwischen Vollendung des 14. und Beginn des

19. Lebensjahres. Dadurch ist die Anwendung des § 20 VStG nach der zweiten Alternative möglich. Liegt diese Voraussetzung vor, kommt es auf das Verhältnis der Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht an (VwGH 24.5.1989, 89/03/0048).

Im konkreten Fall sind die zwei kumulativen Voraussetzungen des § 20 VStG für eine außerordentliche Milderung der Strafe gegeben. Nach der Rechtsprechung des VwGH räumt die Bestimmung trotz des Wortlautes („kann“) der Behörde kein Ermessen ein, sondern der Beschuldigte hat einen Rechtsanspruch auf die Strafmilderung bei Vorliegen der Voraussetzungen (VwGH 2.9.1992, 92/02/0150 und VwGH 28.5.1993, 93/02/0092).

Unter Bedachtnahme darauf, dass das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine der häufigsten Unfallursachen darstellen, ist das Verhalten des Beschwerdeführers als hohes Gefahrenrisiko zu qualifizieren, dem ein hoher Unrechtsgehalt zukommt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt die heranzuziehende Strafbemessung bereits das Maß der Alkoholisierung, sodass dieser Umstand alleine nicht als erschwerend gewertet werden darf. Der Umstand jedoch, dass der Beschwerdeführer in jugendlichem Alter beim festgestellten Alkoholisierungsgrad, wenn auch unsicher, aber doch in der Lage ist einen E-scooter zu lenken, lässt auf eine gewisse Alkoholtoleranz schließen und stellt die vorgeworfene Verwaltungsübertretung unter Berücksichtigung dieses Umstandes doch einen nicht als gering zu bezeichneten Unwert dar. Auch wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darlegt, er sehe ein, dass seine Handlung falsch war, steht doch der Unrechtsgehalt seiner Handlung einer Herabsetzung der Geldstrafe auf die Hälfte der Mindeststrafe entgegen und erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von 800,00 Euro als geboten und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist daher im entsprechenden Verhältnis anzupassen.

Auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der belangten Behörde wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß